

## **Lesefassung**

### **Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 i.V.m. 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und Vorschriften über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 22.12.2020 beschlossen:

#### **§1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Biederitz und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung erhoben.

#### **§2 Gebührenschuldner**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§3 Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§4 Stundungen und Erlass**

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Rückständige Gebühren unterliege der Beitrreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§5 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz vom 09.10.2025 tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Biederitz, den 09.10.2025

Gericke  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage

### Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz

#### I. Unterhaltungsgebühren

Unterhaltungsgebühren Erdgräber	628,00 €
Unterhaltungsgebühren Urnengräber	502,40 €
Unterhaltungsgebühren Tier-Urnengräber	125,60 €
Unterhaltungsgebühren Verlängerung nach Ablauf der Liegezeit der Erdgräber und Urnengräber je Jahr	25,12 €

#### II. Nutzungsrecht an Grabstätten

##### 1. Erdgräber, einmalig für die Dauer von 25 Jahren

Kindergrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	105,00 €
Erdreihengrab	310,25 €
Erdwahlgrab	970,00 €
Doppelwahlgrab	1.819,00 €
Erdgemeinschaftsanlage mit Grabmal stehender Stein	2.328,25 €
Individuallösung Erdgemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal	1.862,50 €
Individuallösung Erdgemeinschaftsanlage anonym	1.862,50 €

##### 2. Urnengräber, einmalig für die Dauer von 20 Jahren

Urneneinhengrab	145,60 €
Urneneinhengrab 2 stellig	203,60 €
Urneneinhengrab 4 stellig	364,20 €
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal	267,60 €
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	186,20 €
Ruhegemeinschaftsanlage als Urnengemeinschaft	145,60 €
Ruhegemeinschaftsanlage als Urnenpartnergrab	203,60 €

##### 3. Weitere Beisetzung

Ist bei Grabstätten seit der letzten Belegung mehr als ein Jahr vergangen, so ist bei einer weiteren Beisetzung

Urnengrabstätte	1/20
Erdgrabstätte	1/25
der Gebühr je Grabstelle und je Jahr bis zum Erreichen der Ruhefrist zu entrichten	

#### III. Kapellenbenutzungsgebühr

Benutzung der Trauerhalle	183,00 €
---------------------------	----------

#### IV. Entsorgung von Blumen und Kränzen jeglicher Art

Einmalige Entsorgung für Blumen und Kränze	30,00 €
--	---------

#### V. Verlängerungen des Nutzungsrechts je Jahr

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt auf Antragstellung.

Erdwahlgrab	38,80 €
Doppelwahlgrab	72,76 €
Erdgemeinschaftsanlage mit Grabmal stehender Stein	93,13 €
Urnenwahlgrab 2 stellig	10,18 €
Urnenwahlgrab 4 stellig	18,21 €
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmal	13,38 €

## VI. Einebnungsgebühren von Grabstätten

Die Gebühr für die Begradigung der Grabstelle nach der Ruhefrist wird als einmalige Gebühr erhoben:

Erdgrab	105,00 €
Doppelgrab	155,00 €
Urnengrab	65,00 €

## VII. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten

Für die Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Biederitz folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Auf alle Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Biederitz Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Biederitz

1. gemäß Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Gemeinde Biederitz Ziffer 9 10,00 €
2. Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 12 der Friedhofssatzung 30,00 €
3. Prüfung und Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen 30,00 €
4. Prüfung und Zustimmung zu einer Aufbettung von Urnen auf Erdgrabstätten, Urnengrabstätten sowie Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmal, je Aufbettung 65,00 €